

Modellbau-Club-Ladenburg e.V.

Lustgartenstr. 4, 68526 Ladenburg

Massimo Steri, Zehntstr. 12, 68526 Ladenburg, Tel. 0172/8500455,
Joseph Biebl, Langer Schlag 38, 68305 Mannheim, Tel. 0178/3244799,
Claus Mehner, Bad Kreuznacherstr. 17a, 68309 Mannheim, Tel. 0160 86 71 106
Ellen Herbold, Stolberger Str. 26, 68305 Mannheim, Tel. 0172-6370930

1. Vorstand
2. Vorstand
Kassier
Schriftführer



Auszug aus der HP vom DMFV:

1 FPV-Fliegen: Stand seit der aktuellen Änderung der Luftverkehrsordnung

In [Recht](#) / 16. November 2017

Immer größerer Beliebtheit erfreut sich das sogenannte FPV-Fliegen (FPV steht für „First Person View“). Dabei wird das Flugmodell mittels des Einsatzes einer Videobrille oder eines Monitors geflogen. Mittels Kamertechnik wird aus der Perspektive des Modells gesteuert. So beeindruckend diese Art des Modellfliegens ist, so schwierig ist sie rechtlich einzuordnen. Dies liegt daran, dass es für die Zugehörigkeit eines unbemannten Luftfahrzeuges zur Kategorie Flugmodell erforderlich ist, dass es in (natürlicher) Sichtweite betrieben wird. Werden optische Hilfsmittel eingesetzt, wie etwa eine Videobrille, erfolgt kein Betrieb in Sichtweite und somit kein Modellflugbetrieb, sondern der Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems (UAS) mit anderweitigen Genehmigungs- und Verbotsschriften sowie anderen Versicherungsanforderungen.

Vor der Änderung der Luftverkehrsordnung im April 2017 war daher die einzig rechtlich zulässige Möglichkeit, FPV-Fliegen als Modellflugbetrieb durchzuführen, der Einsatz eines Lehrer-/Schüler-Systems, welches es dem Lehrer ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung des Flugmodells zu übernehmen. Seit der aktuellen Änderung der Luftverkehrsordnung bestehen noch zwei zusätzliche Alternativen für den legalen FPV-Flug. Die neue Regelung definiert das Fliegen in Sichtweite in der Art, dass auch das Fliegen mit Videobrille beziehungsweise Monitor dazugehört, wenn der Betrieb bis zu einer Flughöhe von 30 Metern über Grund erfolgt und entweder das Flugmodell nicht schwerer als 250 Gramm ist oder ein zusätzlicher Luftraumbeobachter eingesetzt wird, der das Flugmodell in Sichtweite hat und den Luftraum beobachtet und gegebenenfalls auf Gefahren hinweisen kann. Soll der Flugbetrieb in einer Flughöhe von über 30 Metern über Grund stattfinden, so ist weiterhin der Einsatz eines Lehrer-Schüler-System erforderlich.

Carl Sonnenschein
Rechtsanwalt